

# Elektronisches Amtsblatt

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Gröditz

Entsprechend den Bestimmungen des § 88c Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (in der Fassung vom 09.03.2018 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2024 – Fassung gültig ab 29.06.2024) wird der Beschluss vom 17.12.2024 des Stadtrates der Stadt Gröditz unter der Nummer 083/2024 mit der Bezeichnung

#### **„Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Gröditz“**

hiermit bekannt geben.

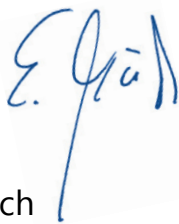
Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2023 der Stadt Gröditz gemäß § 88c Absatz 2 SächsGemO mit
  - a. einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von \_\_\_\_\_ 896.505,07 Euro
  - b. einem Überschuss im Sonderergebnis von \_\_\_\_\_ 4.584,43 Euro
  - c. einer Bilanzsumme von \_\_\_\_\_ 86.353.828,25 Euro
  - d. einem Zuwachs des Finanzmittelbestandes um \_\_\_\_\_ 1.745.987,47 Euro
  - e. einem Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von \_ 306.408,24 Euro
  - f. einem Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von \_\_\_\_\_ 1.646.250,44 Euro
  - g. einem Finanzmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von \_\_\_\_\_ ./206.671,21 Eurofest.
2. Es wird der Überschuss des Gesamtergebnisses in Höhe von 896.505,07 Euro gemäß § 48 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Es wird der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 4.584,43 Euro gemäß § 48 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.
4. Auf einen Gesamtabchluss gemäß § 88b SächsGemO wird für den Jahresabschluss 2023 verzichtet.

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Gröditz kann mit Rechenschaftsbericht und Anhang auf der Internetseite der Stadt Gröditz ([www.stadt-groeditz.de](http://www.stadt-groeditz.de)) unter: Rathaus & Service/ Bekanntmachungen/Jahresabschluss 2023 ab sofort eingesehen werden.



Münch  
Bürgermeister



Gröditz, 10.01.2025

## Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Für diejenigen Schuldner der Hundesteuer, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Steuer (Hundesteuer) wie im Kalenderjahr 2024 zu entrichten haben und soweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Steuersätze gemäß § 7 und § 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Gröditz bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Diese betragen:

- für den ersten Hund 55,00 Euro (jeden weiteren Hund 100,00 Euro)
- für gefährliche Hunde 190,00 Euro (jeden weiteren gefährlichen Hund 355,00 Euro)

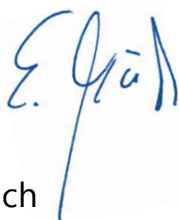
Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen wäre.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer 2025 zum bekannten Fälligkeitstermin **15.02.2025 unter Angabe des Kassenzzeichens** auf das Bankkonto der Stadt Gröditz zu überweisen (**Sparkasse Meißen; IBAN DE74 8505 5000 3063 0021 85; BIC SOLADES1MEI**). Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die fällige Hundesteuer im Lastschriftverfahren am Montag den 17.02.2025 eingezogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Münch  
Bürgermeister



Gröditz, 10.01.2025

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Gröditz/Pulsen

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft,

am : 07.02.2025 um 19.00 Uhr

im : Gaststätte am Nordrand (Finke)

in : Gröditz

werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk, Gröditz / Reppis / Pulsen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht 20 24
2. Kassenbericht
3. Beschluss über die Verwendung der Erträge der JG 2025
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
5. Auswertung der Vorschläge und Hinweise von MEIßEN  
( Jagdbehörde )
6. Sonstiges, Anfragen und Diskussion

Gröditz, 07.01.2025

  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## Bekanntgabe des Landratsamtes Meißen

### **zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „4. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Frauenhain**

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Frauenhain beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Frauenhain auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Es ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP durchzuführen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVP geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVP. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Teilnehmergeinschaft plant die Entwicklung und Ergänzung des Windschutzstreifens am Akazienweg Teil 2 (Maßnahmenkennzahlen (MKZ) 503-01 und 503-02) sowie die Pflanzung von sechs Eichenbäumen (MKZ 516-08). Die Maßnahmen 503-01 und 503-02 beinhalten die Fällung von ca. 120 abgestorbenen oder abgängigen Pappeln und die anschließende Wiederbepflanzung mit ca. 100 standortgerechten, heimischen Bäumen zur Verjüngung der wegbegleitenden Hecke. Bei der Maßnahme 515-08 handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme zum Ersatzneubau der Brücke über den Teichgraben (MKZ 131-02).

Die geplanten Maßnahmen dienen zusammen mit den bislang plangenehmigten Vorhaben des Wege- und Gewässerplans und seiner drei Änderungen den Zielen der Flurbereinigung Frauenhain.

In dem ca. 1.293 ha großen Verfahrensgebiet sollen so insgesamt ca. 10.000 m des ländlichen Wegenetzes ausgebaut werden. Dabei werden nahezu ausschließlich vorhandene Wegtrassen in Anspruch genommen, sodass zusätzlicher Flächenverbrauch fast gänzlich vermieden wird.

Als landschaftspflegerische Maßnahmen sind linienhafte Pflanzungen in Form von Baum- und Heckenreihen auf einer Gesamtlänge von ca. 3.850 m geplant. Hierfür werden etwa 1,5 ha Straßenbegleitgrün und Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Diese Maßnahmen stellen gleichzeitig die Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau dar.

Störfälle nach § 2 i. V. m. Anlage I und VI Störfall-Verordnung (12. BImSchV) können ausgeschlossen werden. Der Umfang der geplanten Maßnahmen erfüllt nicht die dort beschriebenen Tatbestände. Ebenso umfassen die Vorhaben keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch mögliche Havarien und Unfälle im Baugeschehen werden durch den sachgerechten Umgang mit Baustoffen und den Einsatz geprüfter Baumaschinen auf ein Minimum reduziert. Durch die geplanten Anlagen und ihren Betrieb bzw. ihre Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Abfälle, die während der Bauphasen anfallen, gehen in den Besitz der bauausführenden Unternehmen über. Sie sind nach Maßgabe geltender Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Von dem Vorhaben gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen erheblichen Ausmaßes aus.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben entfalten die Maßnahmen der 4. Planänderung nicht.

## 2. Standort des Vorhabens

Die Vorhabensbereiche der gemeinschaftlichen Anlagen der 4. Planänderung befinden sich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen. Sondernutzungen sind nicht betroffen.

Die Böden im Verfahrensgebiet weisen eine geringe natürliche Fruchtbarkeit auf. Ebenso haben sie eine geringe bis sehr geringe Pufferfähigkeit gegenüber Schadstoffen und besitzen somit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Durch die überwiegenden Sandböden ist das Wasserspeichervermögen als gering einzustufen. Die im Norden von Frauenhain liegenden Agrarflächen weisen eine hohe Gefährdung bezüglich der Winderosion auf.

Hinsichtlich der Qualität von Klima/Luft und der vorhandenen Fließ- oder Standgewässer ergeben sich keine nennenswerten Besonderheiten.

Der überwiegend offene Landschaftsraum im Verfahrensgebiet führt zu einer hohen visuellen Verletzlichkeit im Bereich der Grünland- und Ackerflächen. Besonders aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kam es zum Verlust von natürlichen Strukturen. Zum Teil wurden Geländeformen nivelliert und Gräben begradigt. Eine Vielfalt von wege- und gewässerbegleitenden Strukturen fehlt über lange Strecken vollkommen.

Der südliche Teil des Verfahrensgebietes, südlich der K 8582, zählt zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“ sowie zum Vogelschutzgebiet „Unteres Rödertal“ (DE 4546-451). Die Schutzwürdigkeit bezieht sich auf bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft sowie der Fluss- und Bachniederungen und Teichgebiete.

Das FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ (DE 4546-304) durchzieht das Verfahrensgebiet entlang der Großen Röder. Die Schutzwürdigkeit bezieht sich auf das Vorkommen von großflächigen, sehr gut ausgeprägten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie die im Gebiet vorhandene Fauna.

Teile der aufzunehmenden Maßnahme 516-08 liegen in diesen Schutzgebieten. Durch die geplante Pflanzung zweier Eichenbäume werden jedoch nur intensiv bewirtschaftete, wenig artenreiche Ackerflächen in Anspruch genommen. Geschützte Arten und Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Ebenso befinden sich Teile aller drei Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Großen Röder.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da es sich lediglich um landschaftspflegerische Maßnahmen in der Feldlage handelt, sind erhebliche Auswirkungen bezüglich Flächenverbrauch, Oberflächen- oder Grundwasser, Menschen, Klima, Luft und biologische Vielfalt auszuschließen.

Die Fällarbeiten der Maßnahme 503-01 führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes in diesem Bereich. Ebenso so wird dies negative Auswirkungen auf den Schutz des Bodens vor Winderosion haben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehender Natur, da die wegbegleitende Hecke mit der Maßnahme 503-02 wieder um ca. 100 Bäume ergänzt und erweitert wird. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Es erfolgt kein Eingriff in wertvolle Lebensraumtypen der FFH-Gebiete. Im Zuge der Maßnahme 503-01 werden Vorkehrungen getroffen, um den Verlust von Lebensraumstätten zu vermeiden oder entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen (siehe Punkt 4). Die Arbeiten sind pflanzenschonend durchzuführen. Die möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht erheblich.

### 4. Vorkehrungen

Die Fällarbeiten im Rahmen der Maßnahme 503-01 werden gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt. Um negative Auswirkungen auf die Fauna zu vermeiden, werden die Bäume vor Fällung durch einen Artsachverständigen auf Lebensstätten besonders oder streng geschützter Arten untersucht. Beim Vorfinden solcher Lebensstätten wird das weitere Vorgehen und die Erarbeitung von Ersatzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### **Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Großenhain, den 14.01.2025  
Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen

  
Portsch  
Amtsleiter

---

### Kontakt

Landratsamt Meißen  
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung  
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain  
Telefon: 03521 725-2101  
E-Mail: [KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de](mailto:KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de)  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)